

Satzung des FÖRDERVEREINS KITA AM HOCHWALD

Vom 08.11.2001

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita am Hochwald e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Sitz des Vereins ist Dresden
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der Kindertagesstätte „Am Hochwald e. V.“.

Im Interesse aller Eltern bzw. deren Kinder und der Bedeutung der Kita „Am Hochwald e. V.“ für die Stadtviertel Weißer Hirsch - Bühlau - Oberloschwitz fördert der Verein außerordentliche Projekte und/ oder Investitionsvorhaben durch die Beschaffung zusätzlicher finanzieller Mittel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Kita „Am Hochwald e. V.“ und ist von dieser im Sinne des § 2 KJHG zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person, unabhängig von ihrem Wohn- oder Firmensitz werden.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betreffenden Mitglied das recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berufung. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe gerichtlich angefochten werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Entlastung, Wahl oder Bestätigung mindestens eines Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Aufgaben des Vereins

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte der von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Adressen gerichtet ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten dieselben Verfahrensregeln wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 9

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

8. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit Einladungsschreiben zugesandt
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
10. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nur mit schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Es kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten.

§ 12

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf.

Dem Geschäftsführer können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden.

Er handelt als Bevollmächtigter des Vereins.

Er ist berechtigt, an den Sitzungen und Beschlussfassungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

Er hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit. Alles Weitere regelt ein Geschäftsführervertrag.

§ 13

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Dresden am 08. November 2001 beschlossen.